



Insurance & Reinsurance

Quarterly Update 3/2018

Germany

Inhalt

01.

Editorial

02.

OLG Düsseldorf:
Kein D&O-
Versicherungsschutz
für Ansprüche gemäß
§ 64 GmbHG

04.

Bundesverfassungsgericht
entscheidet über
Durchsuchung und
Beschlagnahme von
Unterlagen bei einer
Kanzlei

06.

Zuständigkeitsvereinbarungen
in Versicherungssachen
in der Rechtsprechung des
Europäischen Gerichtshofs

08.

Financial Lines Day
2018

09.

Rechtsprechung

14.

Aktuelle
Entwicklungen

16.

Insight:
Clyde & Co



Liebe Leserin,
lieber Leser,

herzlich Willkommen zur dritten Ausgabe unseres Quarterly Update 2018. Wir freuen uns über Ihr Interesse.

Die neue Ausgabe unseres Newsletters fasst für Sie wieder wichtige Neuigkeiten aus Rechtsprechung und Gesetzgebung sowie andere Entwicklungen und Themen prägnant zusammen. Hervorheben möchten wir:

- die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf zur Versicherung von Ersatzansprüchen wegen unzulässiger Zahlungen nach Insolvenzreife (§ 64 GmbHG)
- die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zu Internal Investigations und der Beschlagnahme von Unterlagen
- die Entscheidung des Bundesgerichtshofs zur Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen

Vielfach diskutiert wird derzeit, ob Schiedsverfahren für Versicherungsstreitigkeiten Vorteile bringen. In diesem Zusammenhang haben wir Fragen rund um die Wirksamkeit von Gerichtsstandsvereinbarungen im Verhältnis zu mitversicherten Unternehmen und Personen für Sie aufbereitet. Hier besteht ein denkbarer Anwendungsbereich für Schiedsverfahren, der zu mehr Rechtssicherheit führen kann.

Im Juni haben wir unsere Financial Lines Days 2018 in München und Düsseldorf als Teil unserer European FID&O Roadshow mit weiteren Events in Madrid und Paris gemeinsam mit Kollegen aus den dortigen Büros, London und New York durchgeführt. Wir haben uns insbesondere über das überwältigende Interesse mit mehr als 160 Teilnehmern bei den deutschen Veranstaltungen gefreut. Eine Zusammenfassung der Veranstaltungen finden Sie in dieser Ausgabe unseres Newsletters.

Nach der Sommerpause stehen die nächsten Veranstaltungen an:

- 11. Oktober 2018: Casualty Day zu Themen rund um Produkthaftung, Versicherungsfragen, autonomes Fahren und Climate Change Litigation in Düsseldorf
- 20. November 2018: Veranstaltung zu Berufshaftung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (über DAV Arge Versicherungsrecht) in München

Bei Interesse an den Veranstaltungen sprechen Sie uns gerne an.

In unserem Team hat sich ebenfalls wieder viel getan: Insbesondere begrüßen wir mit Christina Thiele und Lukas Wagner zwei neue Berater.

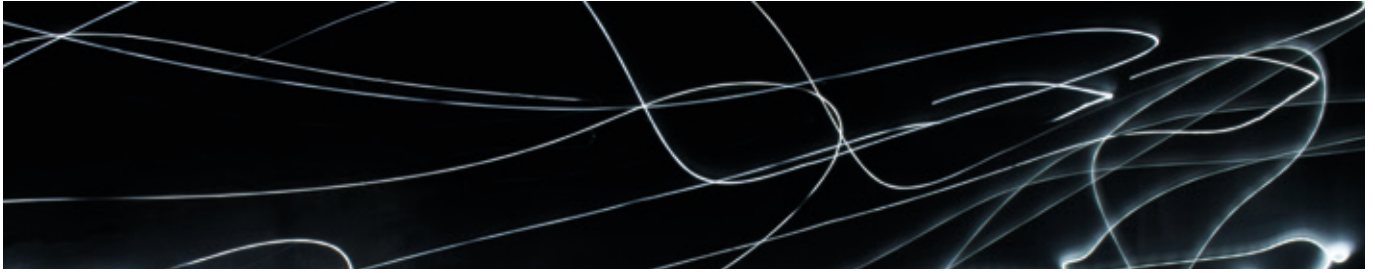
Eine interessante Lektüre wünschen Ihnen



Ihre Tanja Schramm



Ihr Henning Schaloske



OLG Düsseldorf: Kein D&O-Versicherungsschutz für Ansprüche gemäß § 64 GmbHG

Mit Urteil vom 20.07.2018¹ hat das Oberlandesgericht Düsseldorf als soweit ersichtlich erstes Oberlandesgericht dezidiert zu der Frage Stellung genommen, ob die D&O-Versicherung Versicherungsschutz für Erstattungsansprüche des Insolvenzverwalters für Zahlungen nach Insolvenzreife gemäß § 64 GmbHG bietet. Im Ergebnis hat der Versicherungssenat des Oberlandesgerichts diese Frage verneint. Zuvor hatte zwar bereits das Oberlandesgericht Celle mit Beschluss vom 01.04.2016 (Az. 8 W 20/16) in dieselbe Richtung tendiert, eine vertiefte Auseinandersetzung im Rahmen des dortigen Kostenbeschlusses jedoch dahinstehen lassen können. Hintergrund der Diskussionen ist, dass die D&O- als Haftpflichtversicherung insbesondere nur dann einspringt, wenn eine versicherte Person auf Schadenersatz in Anspruch genommen wird.

In dem zugrundeliegenden Sachverhalt eröffnete das Insolvenzgericht das Insolvenzverfahren über das Vermögen einer GmbH. Die Klägerin als Geschäftsführerin dieser GmbH wurde sodann vom Insolvenzverwalter erfolgreich gemäß § 64 GmbHG in Anspruch genommen, da die Gesellschaft nach Eintritt der Insolvenzreife noch Überweisungen in Höhe von mehr als EUR 200.000 ausgeführt hatte. Der Insolvenzverwalter erwirkte ein entsprechendes rechtskräftiges Zahlungsurteil gegen die Geschäftsführerin. Diese ausgeurteilte Forderung hatte die Geschäftsführerin beim D&O-Versicherer der Gesellschaft angezeigt und insoweit Versicherungsschutz in Form der Freistellung von dieser Verbindlichkeit verlangt. Nachdem ihre Klage in erster Instanz beim Landgericht Mönchengladbach insoweit erfolglos geblieben war, verfolgte sie ihr Begehren im Berufungsverfahren vor dem Oberlandesgericht Düsseldorf weiter.

Das Oberlandesgericht Düsseldorf hatte damit die Frage zu entscheiden, ob ein Erstattungsanspruch gemäß § 64 GmbHG als Schadenersatzanspruch im Sinne der D&O-Versicherung zu qualifizieren ist. Zur Begründung seiner ablehnenden Auffassung bemüht der Versicherungssenat eine Auslegung des Versicherungsvertrags und stellt fest, dass sich ein Erstattungsanspruch gemäß § 64 GmbHG maßgeblich von einem allein versicherten Schadenersatzanspruch unterscheidet. Denn der Erstattungsanspruch des Insolvenzverwalters werde anerkanntermaßen als „Anspruch eigener Art“ qualifiziert und unterscheidet sich insbesondere auf der Rechtsfolgenseite

maßgeblich von einem Schadenersatzanspruch. Insbesondere entstehe der Gesellschaft durch die Zahlungen nach Insolvenzreife kein Schaden, weil der Zahlung regelmäßig das Erlöschen einer dadurch getilgten Gesellschaftsverbindlichkeit gegenüberstehe. Das Vermögen der Gesellschaft bleibe also gleich. Ferner könne der in Anspruch genommene Geschäftsleiter nicht geltend machen, es sei kein Schaden oder ein geringerer Schaden entstanden, weil es für die Haftung aus § 64 GmbHG allein auf die Zahlung ankomme. Auch ein Mitverschulden oder eine eventuelle Gesamtschuld mehrerer handelnder Personen könne nicht geltend gemacht werden. Die Begründung von D&O-Versicherungsschutz für solche Erstattungsansprüche hätte damit einen viel weitergehenden Schutzzweck zur Folge, als er dem Leistungsversprechen der D&O-Versicherung entspreche.

Zwar betont das Oberlandesgericht Düsseldorf ausdrücklich, dass das Interesse der Geschäftsleiter grundsätzlich dahin gehe, möglichst weitgehenden Versicherungsschutz zu haben und damit die Erstattungsansprüche des Insolvenzverwalters einem Schadenersatzanspruch gleichzusetzen. Allerdings besitzen die Erstattungsansprüche für Zahlungen nach Insolvenzreife nach Auffassung des Senats nicht einmal schadenersatzähnlichen Charakter und passten damit nicht zum Leistungsversprechen der D&O-Versicherung. Dies könne einer geschäftserfahrenen Versicherungsnehmerin und versicherten Person bei der gebotenen aufmerksamen Lektüre der Versicherungsbedingungen auch nicht entgehen.

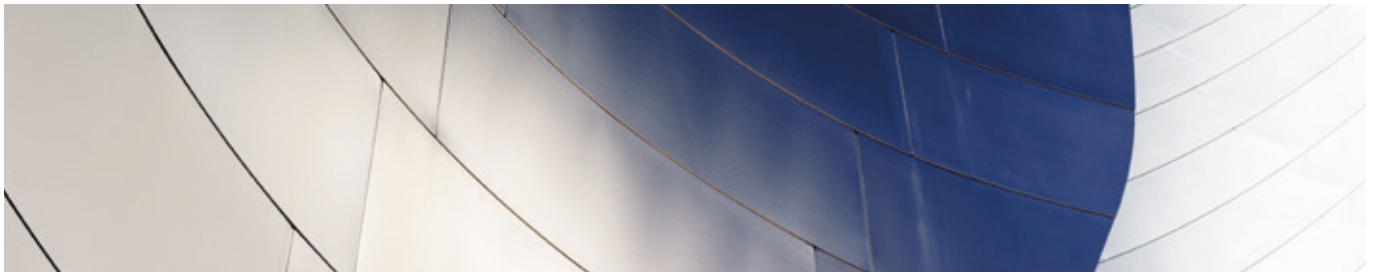
¹ OLG Düsseldorf, Urt. v. 20.07.2018 – 4 U 93/16.

Die Revision hat das Oberlandesgericht nicht zugelassen.
Es bleibt abzuwarten, ob gegen die Entscheidung eine
Nichtzulassungsbeschwerde beim Bundesgerichtshof eingereicht
oder die Entscheidung rechtskräftig wird.

Die Entscheidung des Oberlandesgerichts Düsseldorf führt
angesichts der hohen Praxisrelevanz zu einer Verunsicherung von
Versicherungsnehmern und versicherten Personen. Jeder D&O-
Versicherer muss – sofern noch nicht geschehen – entscheiden, wie
er bei der Wording-Gestaltung und in Schadensfällen mit dieser
Entscheidung umgehen will.



Dr. Daniel Kassing, LL.M.



Bundesverfassungsgericht entscheidet über Durchsuchung und Beschlagnahme von Unterlagen bei einer Kanzlei

Das Bundesverfassungsgericht hat in einer viel beachteten Entscheidung¹ über die Zulässigkeit der Durchsuchung und Beschlagnahme der Kanzlei Jones Day im Zusammenhang mit der internen Ermittlung bei der Volkswagen AG wegen des sogenannten “Diesel-Skandals” entschieden. Im Ergebnis hat das Gericht keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die Durchsuchung und Beschlagnahme der Unterlagen und hat daher die Verfassungsbeschwerden der Volkswagen AG, der AUDI AG, der Kanzlei Jones Day sowie der für Jones Day tätigen Rechtsanwälte abgewiesen.

Jones Day als interner Ermittler im Auftrag der Volkswagen AG

Die Volkswagen AG hat im September 2015 die US-amerikanische Kanzlei Jones Day mit der internen Ermittlung im Zusammenhang mit dem sogenannten “Diesel-Skandal” beauftragt. Die Mandatierung erfolgte insbesondere vor dem Hintergrund des in den USA geführten strafrechtlichen Ermittlungsverfahrens. In den USA hat Volkswagen mit den Ermittlungsbehörden vollständig kooperiert. Ein Abschlussbericht von Jones Day wurde – entgegen der ursprünglichen Ankündigung – nicht veröffentlicht. Dies wurde damit begründet, dass die Ermittlungsergebnisse in die Sachverhaltszusammenfassung der veröffentlichten Einigung mit dem US-amerikanischen Justizministerium eingeflossen seien.

Die Staatsanwaltschaften Braunschweig und München II ermitteln gegen verschiedene Beschuldigte wegen des Verdachts des Betrugs und strafbarer Werbung. Die Staatsanwaltschaft München II hat im März 2017 die Durchsuchung der Münchner Geschäftsräume der Kanzlei Jones Day veranlasst und zahlreiche Aktenordner und elektronische Daten mit den Ergebnissen der internen Ermittlung sichergestellt. Das Amtsgericht München hat die Sicherstellung bestätigt. Die hiergegen erhobenen Beschwerden blieben erfolglos.

Durchsuchung und Beschlagnahme verfassungsrechtlich vertretbar

Im Rahmen eines einstweiligen Rechtsschutzverfahrens hatte das Bundesverfassungsgericht der Staatsanwaltschaft München II zunächst aufgegeben, die sichergestellten Unterlagen versiegelt beim Amtsgericht München zu hinterlegen.

Das Bundesverfassungsgericht hat nun alle Verfassungsbeschwerden ziemlich deutlich abgewiesen. Im Hinblick auf die Volkswagen AG hat das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass diese nicht in ihrem Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung verletzt sei, da die Geschäftsräume der Kanzlei und nicht ihre eigenen Geschäftsräume durchsucht wurden. Die Sicherstellung der bei Jones Day aufgefundenen Unterlagen und Dateien sei verfassungsrechtlich gerechtfertigt und die Anwendung der strafprozessualen Vorschriften durch das Gericht sei nicht zu beanstanden. Der Volkswagen AG komme auch keine Beschuldigten- oder beschuldigtenähnliche Stellung im Strafverfahren der Staatsanwaltschaft München II zu. Die beschuldigtenähnliche Stellung im parallelen Strafverfahren der Staatsanwaltschaft Braunschweig sei unbeachtlich. Die beschuldigtenähnliche Stellung der Tochtergesellschaft AUDI AG im Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft München II sei ebenfalls unerheblich.

¹ BVerfG, Beschl. v. 27.06.2018 – 2 BvR 1405/17, 2 BvR 1780/17.

Die Kanzlei Jones Day als US-amerikanische Kanzlei sei nicht beschwerdeberechtigt. Die für die Kanzlei Jones Day handelnden Rechtsanwälte hätten nicht hinreichend vorgetragen, dass sie in eigenen Grundrechten verletzt seien, so dass auch insoweit die Verfassungsbeschwerde zurückgewiesen wurde.

Auswirkungen der Entscheidung auf Versicherer

Welche Folgen hat die Entscheidung für Versicherer? Naheliegender ist, dass auch Versicherer interne Ermittlungen in Auftrag geben und bei ihrer diesbezüglichen Entscheidung auch die Auswirkungen des Beschlusses des Bundesverfassungsgerichts berücksichtigen müssen.

Zudem dürfte die Entscheidung Diskussionen um die Herausgabe von Unterlagen oder die Bitte um ein persönliches Gespräch anheizen, wenn parallel zu zivilrechtlichen Ansprüchen auch strafrechtliche Ermittlungen geführt werden. Vielfach wird eine Herausgabe von Unterlagen oder ein persönliches Gespräch – trotz bestehender Obliegenheiten – zunächst mit der Begründung verweigert, dass befürchtet werde, dass die Strafverfolgungsbehörden sich Zugriff auf entsprechende Unterlagen oder Gesprächsnotizen verschaffen. Vor diesem Hintergrund sollten Versicherer in ihrem Interesse und im Interesse der Versicherungsnehmerin/versicherten Personen die Regelungen zu Mitwirkungsobliegenheiten im Schadensfall möglichst umfassend und eindeutig regeln, um Diskussionen im Schadensfall zu vermeiden und für alle Beteiligten Rechtssicherheit zu schaffen.

Ausblick

Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts hat für ein breites Medienecho gesorgt. Es bleibt abzuwarten, ob der Gesetzgeber die Entscheidung zum Anlass nimmt, klare Regelungen für die Durchsuchung und Beschlagnahme von

Unterlagen bei mit internen Ermittlungen beauftragten Kanzleien schafft. Im Zusammenhang mit den derzeitigen Überlegungen zur Einführung eines Strafrechts für Unternehmen würde sich dies anbieten, insbesondere da einzelne Vorschläge die Tätigkeit externer Kanzleien als interner Ermittler oder Monitor vorsehen.



Daniel Kreienkamp



Zuständigkeitsvereinbarungen in Versicherungssachen in der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs

In der viel beachteten Entscheidung des High Court von London *Woodford v. AIG Europe Ltd* vom 02.03.2018¹ hat der High Court einen D&O-Versicherer, AIG Europe Ltd, verurteilt, den versicherten Personen, Michael Woodford und Paul Hillman, Versicherungsschutz zu gewähren. Bemerkenswerterweise hatte das Londoner Gericht hierbei über den Deckungsschutz unter einer Versicherungspolice nach deutschem Recht zu entscheiden.

Ein Auseinanderfallen von Gerichtsstand und anwendbarem Recht, wie in der Sache *Woodford v. AIG Europe Ltd*, kann sich in versicherungsrechtlichen Streitigkeiten aus der Auslegung europarechtlicher Vorschriften zur Zuständigkeit in Versicherungssachen durch den Europäischen Gerichtshofs (EuGH) ergeben. Insbesondere hinsichtlich der Zuständigkeit für Streitigkeiten des Versicherers mit nicht am Versicherungsverhältnis beteiligten Dritten hat der EuGH in zwei wegweisenden Entscheidungen die Möglichkeit, den zur Streitentscheidung zuständigen Spruchkörper zu bestimmen, stark eingeschränkt. Konkret ging es in beiden Entscheidungen um die Frage, inwieweit eine in der Versicherungspolice enthaltene Vereinbarung über die Zuständigkeit einen Dritten bindet, der dieser Vereinbarung nicht zugestimmt hat.

In seinem Urteil vom 12.05.2005² entschied der EuGH, dass eine Gerichtsstandsklausel einem aus dem Versicherungsvertrag begünstigten Dritten, hier einer versicherten Tochtergesellschaft, nicht entgegengehalten werden kann, wenn dieser der Gerichtsstandsklausel nicht ausdrücklich zugestimmt hat. Zur Begründung führte der EuGH an, dass in Versicherungssachen die Parteiautonomie hinsichtlich Zuständigkeitsvereinbarungen beschränkt sei. Dies diene dem Schutz des Versicherten als wirtschaftlich schwächere Partei. Dieses Ziel würde bei einer Zuständigkeitsvereinbarung missachtet, die der wirtschaftlich schwächeren Partei, etwa dem begünstigten Versicherten,

die Möglichkeit nehme, vor den Gerichten seines eigenen Wohnsitzes Klage zu erheben oder sich zu verteidigen.

Im Jahr 2017 musste der EuGH sich wieder mit der Wirkung von in Versicherungspolice enthaltenen Gerichtsstandsvereinbarungen befassen. Dieses Mal ging es nicht um die Klage eines begünstigten Versicherten, sondern um eine Direktklage des durch den Versicherungsnehmer geschädigten Dritten gegen den Versicherer. In seinem Urteil vom 13.07.2017³ stellte der EuGH klar, dass eine Gerichtsstandsvereinbarung zwischen dem Versicherer und dem Versicherungsnehmer auch einem Geschädigten, der einen versicherten Schaden erlitten hat, nicht entgegengehalten werden kann, wenn der Geschädigte eine Klage unmittelbar gegen den Versicherer an dem Ort erhebt, an dem das schädigende Ereignis eingetreten ist oder an dem er seinen Wohnsitz hat. Auch in dieser Entscheidung war der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren die maßgebende Erwägung des EuGH. Ergänzend stellte der EuGH fest, dass ein geschädigter Dritter noch weiter als ein begünstigter Versicherer von dem Vertragsverhältnis entfernt sei, das die Gerichtsstandsvereinbarung enthält.

Der EuGH hat mit den dargestellten Entscheidungen die Möglichkeit für Versicherer, sich durch eine Gerichtsstandsvereinbarung mit dem Versicherungsnehmer Gewissheit über das im Schadensfall zuständige Gericht bei Streitigkeiten mit versicherten Gesellschaften oder Personen zu verschaffen, stark eingeschränkt. Ungeklärt ist noch, ob

¹ Court of Appeal - Queen's Bench Division, Urt. v. 02.03.2018, [2018] EWHC 358 (QB).

² EuGH, Urt. v. 12.05.2005, C-112/03. Dem Urteil liegt das damals geltende Übereinkommen über die gerichtliche Zuständigkeit und die Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 27.09.1968 zugrunde.

³ EuGH, Urt. v. 13.07.2017, C-368/16. Dem Urteil liegt die damals geltende Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 22.12.2000 (Verordnung (EG) 44/2001, "Brüssel-I-Verordnung") zugrunde.

Versicherer durch eine im Versicherungsvertrag mit dem Versicherungsnehmer vereinbarte Schiedsvereinbarung Gewissheit und Vorhersehbarkeit hinsichtlich der Entscheidungszuständigkeit im Versicherungsfall schaffen können.

Die internationale Zuständigkeit in Versicherungssachen ergibt sich grundsätzlich aus der sogenannten Brüssel-Ia-Verordnung.⁴ Zwar stellt eine Schiedsvereinbarung in ähnlicher Weise wie eine Gerichtsstandsvereinbarung eine Abweichung von diesen Zuständigkeitsregeln dar. Ein entscheidender Unterschied liegt aber darin, dass die Schiedsgerichtsbarkeit ausdrücklich aus dem Anwendungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung ausgenommen ist.⁵ Die Brüssel-Ia-Verordnung soll die mitgliedstaatlichen Gerichte nicht daran hindern, die Parteien an die Schiedsgerichtsbarkeit zu verweisen, wenn sie hinsichtlich des Streitgegenstands eine Schiedsvereinbarung getroffen haben.⁶ Hierzu können grundsätzlich auch Rechtsstreitigkeiten zwischen Versicherern und an dem Versicherungsvertrag nicht beteiligten Dritten zählen, die Rechte aus einem Versicherungsvertrag geltend machen, der eine Schiedsvereinbarung enthält. Es ist in diesen Fällen Sache des nationalen Gerichts zu entscheiden, ob eine wirksame Schiedsvereinbarung besteht, die auch die nicht am Versicherungsvertrag beteiligten Dritten bindet.

Es stellt sich sodann die Frage, ob die Reichweite der Schiedsvereinbarung sich auch auf den Dritten erstreckt, der nicht an der Schiedsvereinbarung beteiligt ist. Nur dann wäre der Streitgegenstand vom Geltungsbereich der Brüssel-Ia-Verordnung ausgenommen. Bei dieser Bewertung wird sicher auch der Schutz des wirtschaftlich Schwächeren eine Rolle spielen.



Dr. Michael Pocsay, LL.M.

⁴ Verordnung über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen vom 12.12.2012, Verordnung (EU) 1215/2012.

⁵ Artikel 1 (2) d) Brüssel-Ia-Verordnung.

⁶ Erwägungsgrund Nr. 12 zur Brüssel-Ia-Verordnung.



Financial Lines Days 2018

Mit rund 160 Teilnehmern waren die diesjährigen Financial Lines Days in München und Düsseldorf ausgebucht und wir haben uns über den regen Zuspruch und den lebhaften Austausch sehr gefreut. Die Financial Lines Days waren wieder Teil der European Roadshow mit weiteren Stationen in Paris und Madrid.

Am Vormittag stand jeweils das Thema D&O-Versicherung und Compliance im Fokus. Zunächst gaben Dr. Henning Schaloske und Amrei Zürn einen Überblick über die Managerhaftung wegen Organisationspflichtverletzung, insbesondere vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen in den Bereichen Datenschutz, IT-Compliance und Cyber. Dabei ging es auch um das Verhältnis von D&O- und Cyberversicherung. Anschließend referierte in München der Vorsitzende Richter am Landgericht München I Dr. Helmut Krenek zur Organhaftung bei Compliance-Verstößen, insbesondere vor dem Hintergrund des Siemens-Urteils. In diesem Zusammenhang gab er auch eine Einschätzung zur Regressfähigkeit von Bußgeldern ab. In Düsseldorf erläuterte Dr. Frank Hülsberg, wie ein Wirtschaftsprüfer die Angemessenheit und Wirksamkeit eines Compliance-Management-Systems überprüft. In diesem Zusammenhang hob er insbesondere hervor, dass ein Compliance-Management-System nicht losgelöst von der gesamten Governance-Struktur sowie der Risikosituation des konkret betroffenen Unternehmens betrachtet werden kann.

Angereichert wurden die Financial Lines Days mit einem Überblick unserer Kollegen Mandip Sagoo (Großbritannien), Edward Kirk (USA), Pablo Guillén (Spanien) und David Méheut (Frankreich) über die aktuellen Entwicklungen in den jeweiligen Rechtsordnungen. Wie im letzten Jahr war es wieder spannend und aufschlussreich zu sehen, bei welchen Themen Gemeinsamkeiten und Unterschiede bestehen und welche Schlüsse aus Lösungsansätzen aus anderen Rechtsordnungen für die eigenen Problemstellungen gezogen werden können.

Ein weiteres Highlight war der Gastvortrag von Herrn Martin Wohlrabe, der anschaulich die Bedeutung von Litigation-PR im Kontext von Managerhaftung und anderen Schadensfällen erläuterte. Hierbei gab er auch einen ersten Ausblick auf eine aktuelle Studie der CONSILIUM Rechtskommunikation

GmbH und der Universität Mainz zum Einfluss von Medien auf Gerichte und Staatsanwälte. Die Studie kommt zu dem Ergebnis, dass die weit überwiegende Mehrzahl der Richter und Staatsanwälte Berichte über ihre Verfahren verfolgen und bei ihren Entscheidungen zumindest auch an das Echo der Öffentlichkeit denken.

Vorträge von Dr. Tanja Schramm, Dr. Daniel Kassing und Daniel Kreienkamp zu neuen Entwicklungen im Insolvenzrecht und deren Auswirkungen auf die D&O-Versicherung, zur relevanten aktuellen deckungsrechtlichen Rechtsprechung sowie im Rahmen des "Open Space", in dem wir von Ihnen vorgeschlagene Themen diskutiert haben, rundeten die Veranstaltungen ab.

Im Rheinland heißt es, dass alles was mehr als zweimal stattfindet, Tradition ist. In diesem Sinne freuen wir uns bereits auf die traditionellen Financial Lines Days im nächsten Jahr, welche voraussichtlich am 04.06.2019 in Düsseldorf und am 05.06.2019 in München stattfinden werden. Wir würden uns freuen, wenn Sie sich die Termine blocken und wir Sie im nächsten Jahr wieder begrüßen dürfen. Mit Blick auf die kommenden Veranstaltungen möchten wir Sie erneut dazu aufrufen, Anregungen und Themenvorschläge, insbesondere zu unserem Open Space zu jeder Zeit über dusseldorf.office@clydeco.com einzureichen oder uns gerne auch persönlich anzusprechen.



Daniel Kreienkamp



Rechtsprechung

BGH: Kein Einwilligungserfordernis der versicherten Person bei Wechsel des Versicherungsnehmers

Die Übertragung der Versicherungsnehmerstellung oder der Bezugsberechtigung im Erlebensfall bei einer Lebensversicherung auf den Tod eines anderen bedarf keiner Einwilligung der versicherten Person nach § 150 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VVG analog. Das entschied der Bundesgerichtshof mit Urteil vom 27.06.2018.¹

Der Großvater der Kläger schloss bei der beklagten Versicherung Kläger den 1990er Jahren zwei Kapitallebensversicherungen mit einer Laufzeit von 20 Jahren ab. Versicherte Person war die Schwiegertochter des Großvaters bzw. die Mutter der Kläger. Bezugsberechtigter im Todesfall der Mutter der Kläger waren deren beide Kinder, also die Enkelkinder des Großvaters. Als der Großvater starb, beerbte ihn seine Ehefrau. Sie zahlte die Beiträge zunächst weiter, ließ die Versicherung allerdings nach einem knappen Jahr beitragsfrei stellen. Später beantragte sie beim Versicherer einen Wechsel des Versicherungsnehmers für beide Verträge. Neuer Versicherungsnehmer und Bezugsberechtigter im Erlebensfall sollte ein Onkel der Enkelkinder werden und bezugsberechtigter im Todesfall wiederum dessen Kinder für jeweils einen der Verträge. Die Versicherung übersandte dem Onkel entsprechende Nachträge zu den Versicherungsscheinen.

Der Onkel kündigte wenig später die Verträge, von denen einer bereits abgelaufen war. Die vorbenannten Enkelkinder klagten daraufhin auf die Versicherungsleistung oder Schadensersatz gegen die Versicherung und die Erbin der Verträge.

Der Bundesgerichtshof bestätigte die Entscheidungen der Vorinstanzen, die allesamt die Klage abgewiesen hatten. Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs kommt eine analoge Anwendung des § 150 Abs. 2 S. 1 Hs. 2 VVG vorliegend nicht in Betracht. Nach der Vorschrift bedarf es einer schriftlichen Einwilligung des anderen, wenn die Versicherung für den

Fall seines Todes "genommen" wird. Die Vorschrift ist mit Blick auf den Wortlaut direkt nur für den Abschluss des Versicherungsvertrages anwendbar.

Für andere Fälle – wie den vorliegenden – ist die analoge Anwendung umstritten. Der BGH führt in seiner Entscheidung die Vorstellung des Gesetzgebers nach Schutz der versicherten Person auf.²

Das Einwilligungserfordernis wolle Spekulationen mit dem Leben anderer unterbinden. Es solle die Gefahr der möglichen Herbeiführung des Versicherungsfalls durch den Versicherungsnehmer oder einen Dritten beseitigen. Hierüber solle sich die zu versichernde Person klar sein. Eine entsprechende Anwendung der Vorschrift auf nachträgliche Änderungen des Vertrages oder des Bezugsrechts reiche nur soweit, wie der Versicherungsnehmer betroffen ist. Die Vorschrift sei nur dann entsprechend anwendbar, wenn der Schutzzweck es verlange. Dies sei insbesondere bei Änderungen der Fall, die sich darauf auswirken, wer im Versicherungsfall profitiert und in welcher Höhe.

Hiernach bedarf die Übertragung der Bezugsberechtigung für den Erlebensfall keiner Einwilligung. Ein Wechsel des Versicherungsnehmers ist nicht zustimmungspflichtig, da hierdurch keine Risikoerhöhung für die versicherte Person gegeben ist, solange der Versicherungsnehmer nicht für den Todesfall begünstigt wird. Entsprechendes gilt für die Änderung der Bezugsberechtigung im Erlebensfall.

Die Erbin durfte nach alledem die Versicherungsnehmerstellung und die Bezugsberechtigung für den Erlebensfall wirksam auf den Onkel der Kläger übertragen. Die Änderung der Bezugsberechtigung für den Todesfall war allerdings mangels Einwilligung der versicherten Person unwirksam. Diese Ansprüche standen allerdings nicht in Rede und hatten keine Auswirkungen auf die vorliegende Entscheidung.

Den Klägern stehen nach Auffassung des Bundesgerichtshofs keinerlei Zahlungsansprüche zu, da die Verträge vom Onkel wirksam gekündigt wurden. Hierbei ist allein das

¹ BGH, Urt. v. 27.06.2018 – IV ZR 222/16.

² vgl. BT-Drucks. 16/3945, S. 95.

Deckungsverhältnis zwischen Versicherungsnehmer und Versicherer von Bedeutung. Der Bundesgerichtshof verwies die Sache zurück an das Berufungsgericht, um die Voraussetzungen eines Anspruches aus einem Vermächtnis zu prüfen.

Der Bundesgerichtshof hat sich mit dieser Entscheidung zur analogen Anwendung des § 150 Abs. 2 S. 1 Hs. 1 VVG klar positioniert.

BGH: Verjährung von Schadensersatzansprüchen bei Kartellverstößen – Grauzementkartell II

Mit Urteil vom 12.06.2018 bejahte der Bundesgerichtshof die Anwendbarkeit des § 33 Abs. 4 und 5 GWB 2005 auf Schadensersatzansprüche, denen ein kartellbehördliches oder gerichtliches Verfahren vor Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle vorausging, für den Fall, dass dieses bereits vor Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle eingeleitet wurde.³

Die Klägerin nahm die Beklagte wegen Beteiligung an einem Kartell in Anspruch und begehrte die Feststellung einer Schadensersatzpflicht der Beklagten. Die Klägerin machte geltend, sie habe in den Jahren 1993 bis 2002 überhöhte Preise für Zement zahlen müssen, weil die Beklagte an einem Kartell beteiligt war. Die Beklagte hatte mit anderen Zementherstellern kartellrechtswidrig Gebiets- und Quotenabsprachen getroffen. Das im Jahr 2003 gegen die Beklagte festgesetzte Bußgeld wurde im Jahr 2013 durch eine Entscheidung des Bundesgerichtshofs vom 26.02.2013 rechtskräftig.⁴

Die Parteien stritten vor dem Bundesgerichtshof darüber, ob mögliche Schadensersatzansprüche der Klägerin verjährt sind. Im Jahr 2005 trat die 7. GWB-Novelle in Kraft, mit der Regelung des § 33 Abs. 5 GWB 2005 (jetzt § 33h Abs. 6 GWB), wonach die Verjährung eines Schadensersatzanspruchs wegen Kartellverstoßes durch die Einleitung eines Bußgeldverfahrens wegen desselben Verstoßes gehemmt wird. Die Hemmung endet sechs Monate nach dem rechtskräftigen Abschluss des Bußgeldverfahrens.

Die Frage der Anwendung der Norm auf Fälle dieser Art wurde in der Literatur und Rechtsprechung unterschiedlich beurteilt. Mit seiner Entscheidung vom 12.06.2018 klärte der Bundesgerichtshof diese Frage endgültig.

Nach Auffassung des Bundesgerichtshofs hat die Vorschrift des § 33 Abs. 4 und 5 GWB 2005 primär verfahrensrechtliche Bedeutung und findet auf alle Schadensersatzansprüche Anwendung, die zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen waren. Eine anderslautende Anwendung hat der Gesetzgeber nicht angeordnet. Dieser hat in der Gesetzesbegründung⁵ den Sinn und Zweck der Vorschrift nicht lediglich auf die Feststellungswirkung kartellbehördlicher und gerichtlicher Entscheidungen für den Zivilprozess beschränkt, sondern insbesondere auch die Erleichterung der Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bedacht. Die Norm trägt dazu bei, dem Kartellanten die durch den Kartellverstoß erlangten Vorteile zu entziehen. Dies soll unabhängig davon, ob der Kartellverstoß vor oder nach Inkrafttreten der 7. GWB-Novelle begangen wurde, erreicht werden.

BGH: Haftung des Liquidators einer GmbH

Mit Urteil vom 13.03.2018 stellte der Bundesgerichtshof fest, dass § 73 GmbHG kein Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB ist.⁶ Er bejahte jedoch die unmittelbare Haftung des Liquidators einer GmbH, der bei der Verteilung des Gesellschaftsvermögens an die Gesellschafter eine Verbindlichkeit der Gesellschaft gegenüber einem Gläubiger nicht berücksichtigt hat, gegenüber dem Gläubiger analog §§ 268 Abs. 2 S. 1, 93 Abs. 5 AktG bis zur Höhe der verteilten Beträge, wenn die Gesellschaft bereits aus dem Handelsregister gelöscht ist.

Der Beklagte war Liquidator, Alleingesellschafter sowie Geschäftsführer der F-GmbH, deren Auflösung am 24.06.2010 im Handelsregister eingetragen und im Bundesanzeiger bekannt gemacht wurde. Am 24.01.2011 wurde die GmbH aus dem Handelsregister gelöscht.

Die Klägerin verlangt vom Beklagten die Zahlung einer Forderung aus dem Jahr 2010, die bei der Liquidation und der Verteilung des Vermögens unberücksichtigt blieb.

Der BGH entschied, dass der Klägerin entgegen der Ansicht des Berufungsgerichts kein Anspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 73 Abs. 2 GmbHG zustehe. Vielmehr sei eine Analogie zu den §§ 268 Abs. 2 S. 1, 93 Abs. 5 AktG zu bilden, aus der sich ein entsprechender Anspruch ergebe.

§ 73 GmbHG als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB anzusehen, widerspreche dem Willen des historischen Gesetzgebers, stehe im Widerspruch zum

³ BGH, Urt. v. 12.06.2018 – KZR 56/16.

⁴ BGH, Beschl. v. 26.02.2013 – KRB 20/12.

⁵ BT-Drucks. 15/3640 S. 35.

⁶ BGH, Urt. v. 13.03.2018 – II ZR 158/16.

Gesetzeszweck und sei auch im Hinblick auf den Verweis auf § 43 Abs. 3 und 4 GmbHG nicht anzunehmen.

Der historische Gesetzgeber habe sich bewusst dazu entschieden, bei Verletzung der Pflichten des Liquidators nach § 73 GmbHG mit Abs. 3 der Norm lediglich eine Innenhaftung zu begründen. Zwar diene die Norm auch dem Schutz der Gläubiger vor der Gefahr, dass sie in der Folge einer Ausschüttung des allein haftenden Gesellschaftsvermögens mit ihren Forderungen ausfallen. Gemäß § 73 Abs. 2 GmbHG ist der Liquidator aber allein der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, welches in der Begründung zu dem heutigen § 73 GmbHG als ausreichend angesehen wird. Ferner wurde eine Streichung des Abs. 3 für erforderlich gehalten, um den § 73 GmbHG als Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB einzuordnen.

Auch der Gesetzeszweck des § 73 GmbHG widerspricht der Einordnung als Schutzgesetz. Der Zweck des § 73 GmbHG entspricht als reine Innenhaftung gegenüber der Gesellschaft derjenigen der Kapitalerhöhungsvorschriften in §§ 30, 31 GmbHG. Für diese hat der Bundesgerichtshof bereits entschieden, dass es sich nicht um Schutzgesetz im Sinne des § 823 Abs. 2 BGB handelt und der intendierte Gläubigerschutz dadurch erreicht werden könne, dass die Gläubiger die sich aus der Verletzung von § 30 GmbHG ergebenden Erstattungs- und Schadensersatzansprüche der Gesellschaft pfänden und sich zur Einziehung überweisen lassen können.

Gegen eine Einordnung des § 73 GmbHG als Schutzgesetz spricht schließlich auch der Verweis auf § 43 Abs. 3 und 4 GmbHG. Nach § 43 Abs. 3 S. 2 GmbHG ist § 9b Abs. 1 GmbHG entsprechend anzuwenden, dessen Vergleichs- und Verzichtverbote auf Ersatzansprüche entbehrlich wären, wenn den Gläubigern ohnehin ein eigener deliktischer Schadensersatzanspruch zustünde. Auch würde die spezielle Verjährungsregelung des § 43 Abs. 4 GmbHG unterlaufen, da die regelmäßige Verjährung eines Anspruchs nach § 823 Abs. 2 BGB für einzelne Gläubiger kürzer, aber auch länger ausfallen könnte.

Ein Anspruch der Klägerin gegen den Beklagten ergibt sich jedoch aus der entsprechenden Anwendung der §§ 268 Abs. 2, 93 Abs. 5 AktG. Nach Ansicht des Bundesgerichtshofs liegen die Voraussetzungen einer Analogie vor.

Eine planwidrige Regelungslücke sei nachträglich eingetreten. Das GmbHG enthält keine Bestimmung, die den Gläubigern das Recht einräumt, den Anspruch der Gesellschaft gegen den Liquidator aus § 73 Abs. 3 GmbHG unmittelbar im eigenen Namen geltend zu machen. Im Jahr 1891 nahm der historische Gesetzgeber noch an, es reiche aus, wenn der

Ersatz an die GmbH geleistet werde. Die Möglichkeit des Gläubigers, einen Titel gegen die Gesellschaft zu erwirken und sich im Rahmen der Zwangsvollstreckung nach §§ 829, 835 ZPO den Anspruch der Gesellschaft gegen den Liquidator nach § 73 Abs. 3 GmbHG pfänden und überweisen zu lassen, genügt den Anforderungen der wirtschaftlichen Entwicklung nicht mehr. Ferner sei zu beachten, dass die pflichtwidrige Verteilung von Gesellschaftsvermögen in der Liquidation regelmäßig erst nach deren Ende und nach der Beendigung der GmbH bekannt werde. Der Gläubiger könne dann nur noch die Nachtragsliquidation und die Bestellung eines Nachtragsliquidators beantragen, damit die Gesellschaft ihren Anspruch gegen den Liquidator durchsetzen kann. Die Gläubiger würden insofern jedoch nicht ausreichend geschützt, welches der Regelungsabsicht des GmbHG und des § 73 GmbHG widerspreche. Diese planwidrige Regelungslücke soll insbesondere in den Fällen, in denen lediglich ein Gläubiger vorhanden ist, mithilfe der entsprechenden Anwendung der §§ 268 Abs. 2 i.V.m. § 93 Abs. 5 AktG zu schließen sein.

OLG Saarbrücken: Kostentragung bei Klageeinreichung vor Ablauf der dem Versicherer zustehenden Prüffrist

Mit Urteil vom 25.09.2017 bejahte das Oberlandesgericht Saarbrücken die Kostentragungspflicht der Klägerin bei Klageeinreichung vor Ablauf der dem Versicherer zustehenden Prüffrist.⁷

Die Klägerin nahm die Beklagte auf Schadensersatz aufgrund eines Verkehrsunfalls, der sich auf einer französischen Autobahn ereignete und bei dem das Wohnmobil der Klägerin beschädigt wurde, in Anspruch. Mit Schreiben vom 11.08.2016 bat sie die Regulierungsbeauftragte der Beklagten um Zahlung des von ihr auf EUR 30.124,90 bezifferten Schadensbetrags. Am 16.09.2016 reichte die Klägerin die Klageschrift beim Landgericht Saarbrücken ein.

Bis zum 18.10.2016 erklärte die Klägerin die Klage zunächst i.H.v. EUR 12.000 und sodann i.H.v. weiteren EUR 15.698,90 für erledigt, da die Regulierungsbeauftragte der Beklagten diese Beträge mittlerweile an die Klägerin überwiesen hatte. Die Klage und die Erledigungserklärungen wurden der Beklagten hingegen erst am 07.11.2016 zugestellt. In der Folge kam ein Teilvergleich über eine weitere Zahlung der Beklagten an die Klägerin in Höhe von EUR 1.200 zustande. Nach einer weiteren Klagerücknahme i.H.v. EUR 1.226 sowie hinsichtlich der vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten gab das Landgericht Saarbrücken der Klage im Übrigen teilweise statt. Die Kosten des Rechtsstreits erlegte es zu 44 % der Klägerin und zu 56 % der Beklagten auf.

⁷ OLG Saarbrücken, Urt. v. 25.09.2017 – 4 W 18/17.

Gegen die Kostenentscheidung richtet sich die erfolglose sofortige Beschwerde der Klägerin. Sie ist in der Sache nicht begründet, da die Kostenquote nicht zum Nachteil der Klägerin von der Rechtslage abweicht.

Gemäß § 269 Abs. 3 S. 2 ZPO ist die Klägerin im Falle der Klagerücknahme grundsätzlich verpflichtet, die Kosten des Rechtsstreits zu tragen, es sei denn, dass bereits rechtskräftig über sie erkannt wurde oder sie dem Beklagten aus einem anderen Grund aufzuerlegen sind. Ist allerdings der Anlass zur Einreichung der Klage vor Rechtshängigkeit weggefallen, so bestimmt sich im Fall der späteren Klagerücknahme die Kostentragungspflicht unter Berücksichtigung des bisherigen Sach- und Streitstands nach billigem Ermessen (§ 269 Abs. 3 S. 3 ZPO). Bei teilweiser Klagerücknahme ist die Regelung des § 92 ZPO entsprechend heranzuziehen, sodass regelmäßig eine Verteilung nach Quoten zu erfolgen hat.

Bei der Entscheidung nach billigem Ermessen sind die Kosten des zurückgenommenen Teils grundsätzlich von derjenigen Partei zu tragen, die im weiteren Verlauf des Rechtsstreits voraussichtlich unterlegen wäre. Allerdings ist auch der Rechtsgedanke des § 93 ZPO heranzuziehen und zu prüfen, ob die Beklagte durch ihr Verhalten Veranlassung zur Klage gegeben hat. Zum Zeitpunkt der Klageeinreichung hatte die Beklagte allerdings keine Veranlassung zur Klage gegeben. Der Beklagten war nach ständiger Rechtsprechung des Senats eine Prüfungszeit zuzubilligen, die mit dem Zugang eines spezifizierten Anspruchsschreibens beginnt und vor deren Ablauf Verzug nicht eintritt und auch eine Klage nicht veranlasst ist. Der zuzubilligende Prüfungszeitraum ist vom Einzelfall abhängig, wobei die wohl überwiegende Rechtsprechung bei einem durchschnittlichen Verkehrsunfall einen Zeitraum von vier bis sechs Wochen als angemessen ansieht. Unter bestimmten Voraussetzungen kann sich dieser Zeitraum verlängern; insbesondere bei komplexen Unfallhergängen oder in Fällen mit Auslandsberührung.

Im vorliegenden Fall nahm das Oberlandesgericht aufgrund der nicht unerheblichen Schadenshöhe, einer nicht alltäglichen Unfallkonstellation unter Beteiligung eines Wohnmobils und der zusätzlich bestehenden Auslandsberührung, die sprachliche Komplikationen und rechtliche Besonderheiten mit sich bringt, eine Prüfungszeit von sechs Wochen an, die zum Zeitpunkt der Klageerhebung noch nicht abgelaufen waren.

Die Klägerin konnte auch nicht davon ausgehen, ohne Klageerhebung nicht zu ihrem Recht zu kommen, da das

Verhalten der Beklagten hierzu keinerlei Veranlassung gab. Insofern waren der Klägerin ohne Rücksicht auf den voraussichtlichen Ausgang des Rechtsstreits die Kosten aufzuerlegen. Einer Abänderung der Kostenquote zu Ungunsten der Klägerin stehen das Verbot der reformatio in peius und dass die Beklagte kein Rechtsmittel gegen die Kostenentscheidung einlegte entgegen.

LG Karlsruhe (Außenstelle Pforzheim): CEO-Fraud – Betrügerisch veranlasste Überweisungen gehen zu Lasten der Bank

Mit Urteil vom 05.07.2018 stellte das Landgericht Karlsruhe (Außenstelle Pforzheim) fest, dass eine Bank gegenüber ihrer Kundin für betrügerisch veranlasste Überweisungen ins Ausland haftet.⁸

Die Klägerin, ein mittelständisches Unternehmen, verlangte von der Beklagten, ihrer Hausbank, Ersatz für von der Beklagten durchgeführten, von einem Dritten betrügerisch veranlassten Überweisungen zu Lasten der Klägerin.

Die Parteien vereinbarten im Mai 2016 die Bedingungen der Beklagten für den Überweisungsverkehr. Hiernach waren Überweisungsaufträge durch die Klägerin durch Unterschrift oder PIN/TAN zu autorisieren. Bei nicht-autorisierten Überweisungen war die Beklagte der Klägerin zum Ersatz des Überweisungsbetrages verpflichtet. Im Oktober 2016 wandte sich vorgeblich der Geschäftsführer der Klägerin per E-Mail aus China an eine Mitarbeiterin der Buchhaltung der Klägerin, die regelmäßig Überweisungsaufträge der Klägerin mit der Beklagten abwickelte, ohne jedoch über eine allgemeine Bankvollmacht zu verfügen. Der unbekannt Dritte spielte der Mitarbeiterin eine dringliche Transaktion in China vor, die mit Stillschweigen zu behandeln sei.

Der angebliche Geschäftsführer forderte die Mitarbeiterin auf, mehrere Überweisungen im Gesamtumfang von EUR 1.655.000 nach China zu veranlassen. Hierzu sandte er ihr eine gefälschte E-Mail-Adresse der BaFin zu, an welche die Mitarbeiterin eine Unterschriftenprobe des echten Geschäftsführers zur angeblichen Authentifizierung durch die BaFin senden sollte. Mit dieser Unterschriftenprobe fälschte der angebliche Geschäftsführer Überweisungsträger und sandte sie an die Mitarbeiterin, um eine Überweisung durch die Hausbank zu veranlassen – was letztendlich auch gelang, nachdem die Bank die Überweisungsträger per Fax und E-Mail erhielt.

⁸ LG Karlsruhe (Außenstelle Pforzheim), Urt. v. 05.07.2018 – 15 O 50/17 KfH.

Als die Täuschung aufflog war das überwiesene Guthaben bereits in China abgehoben, der unbekannte Dritte auch durch das Landeskriminalamt nicht mehr zu ermitteln und eine Rückabwicklung nicht mehr möglich. Die Klägerin nahm daraufhin ihre Hausbank auf Ersatz der nicht-autorisierten Überweisungen im Gesamtumfang von EUR 1.650,000 unter Hinweis auf die Bedingungen für den Überweisungsverkehr in Anspruch.

Die Kammer für Handelssachen des Landgerichts Karlsruhe (Außenstelle Pforzheim) entschied, dass es sich bei den Überweisungen um nicht-autorisierte Überweisungen gemäß der Bedingungen der Parteien handelte und die Beklagte zum Ersatz verpflichtet ist. Hierzu stellte die Kammer darauf ab, dass eine Auslegung der Bedingungen ergebe, dass die Unterschrift des Geschäftsführers im Original und nicht per Fax oder E-Mail vorzulegen sei. Da die Überweisungsträger per Fax und E-Mail bei der Beklagten eingereicht wurden, hätte sie die Überweisungen nicht durchführen dürfen. Auch wenn es sich um eine konservative Abwicklungsweise handele, wäre der Vorgang so nicht geschehen, wenn die Beklagte auf die Originalunterschrift bestanden hätte.

Auf eine etwaige (Rechtsscheins-)Vollmacht der Mitarbeiterin kam es nach Auffassung der Kammer ebenfalls nicht an, da nach dem äußeren Erscheinungsbild kein Vertretergeschäft vorlag, sondern das Weiterleiten einer Erklärung des vermeintlichen Geschäftsführers im Botenwege.

Gegenansprüche der Beklagten scheitern nach Auffassung der Kammer an den abschließenden Regelungen der §§ 675 ff. BGB. Diese entfalten eine Sperrwirkung im Falle der Nutzung vereinbarungswidriger Zahlungsinstrumente. Im Wege eines Erst-Recht-Schlusses vertritt die Kammer die Auffassung, dass die Sperrwirkung ebenfalls gelte, wenn gar kein Zahlungsinstrument – wie vorliegend – verwendet wurde.

Die Entscheidung ist wohl noch nicht rechtskräftig.





Aktuelle Entwicklungen

BaFin: Aktualisiertes Rundschreiben zur Zusammenarbeit mit Vermittlern

Mit dem neuen Rundschreiben 11/2018 vom 17.07.2018 zur Zusammenarbeit mit Versicherungsvermittlern sowie zum Risikomanagement im Vertrieb erläutert die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) die Umsetzung der neuen EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie IDD in deutsches Recht. Das Rundschreiben 10/2014 wurde hierdurch ersetzt.

Das BaFin-Rundschreiben behandelt zunächst den Vertrieb und die Organisation des Geschäfts und des Risikomanagements. Durch ein angemessenes Kontrollsystem sollen insbesondere Versicherte vor Schäden geschützt werden. Durch die Umsetzung der EU-Vertriebsrichtlinie IDD sind alle mit dem Vertrieb befassten Personen dazu verpflichtet, mindestens 15 Weiterbildungsstunden zu absolvieren. Die BaFin stellt klar, dass dies anlassbezogen geprüft werde.

Des Weiteren macht die BaFin deutlich, dass Versicherungsvermittler eine Zuverlässigkeitsprüfung und eine angemessene Qualifikation nachweisen müssen bzw. von Versicherungsunternehmen vor Aufnahme der Zusammenarbeit sicherzustellen ist, dass Versicherungsvermittler die Anforderungen erfüllen.

In den Erläuterungen zum Rundschreiben teilte die BaFin außerdem mit, dass sie hinsichtlich der Versicherungsvermittlungs-Verordnung (VersVermV) keine Änderungen mehr erwarte, auch wenn diese zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des Rundschreibens noch nicht verabschiedet wurde.

BaFin: Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts

In einer Auslegungsentscheidung vom 17.07.2018 definierte die BaFin die Zulässigkeitsvoraussetzungen für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts durch deutsche Erstversicherungsunternehmen in der Europäischen Union und im Europäischen Wirtschaftsraum sowie in Drittstaaten.

Die BaFin differenziert danach, ob der Erstversicherer das

Rückversicherungsgeschäft in einem Drittstaat oder in der EU bzw. dem EWR betreiben möchte. Der Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts in der EU bzw. dem EWR kann – analog zum Erstversicherungsgeschäft – entweder über eine Niederlassung oder im Wege des Dienstleistungsverkehrs erfolgen. Sofern das Erstversicherungsunternehmen eine Erlaubnis der BaFin hat, gilt diese Erlaubnis für das gesamte Gebiet der Mitglied- oder Vertragsstaaten. Die Anzeigepflicht besteht für jeden EU-/EWR-Staat, in dem das Unternehmen das Rückversicherungsgeschäft betreiben möchte. Bei Unbedenklichkeit informiert die BaFin dann die Aufsichtsbehörde des EU-/EWR-Staates im Wege des sogenannten Notifikationsverfahrens.

Erstversicherer, die das Rückversicherungsgeschäft in einem Drittstaat betreiben wollen, benötigen eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde des Drittstaates.

Diese Anzeigepflicht sowie das Notifikationserfordernis gelten auch für den Betrieb des Rückversicherungsgeschäfts.

BaFin: IT-Anforderungen an die Versicherungswirtschaft

Am 02.07.2018 veröffentlichte die BaFin ein Rundschreiben zu versicherungsaufsichtsrechtlichen Anforderungen an die IT (VAIT). Das Rundschreiben enthält Hinweise zur Auslegung der Vorschriften über die Geschäftsorganisation im VAG im Hinblick auf die technisch-organisatorische Ausstattung im Unternehmen.

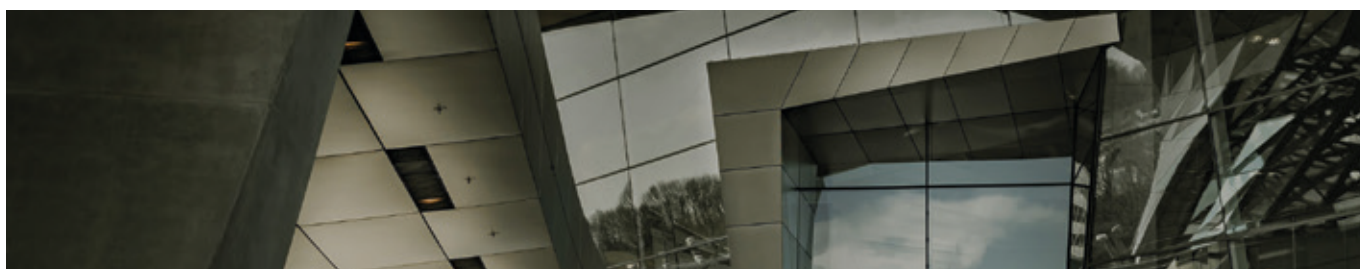
Die VAIT sollen insbesondere für das Management der IT-Ressourcen sowie für das Informationsrisiko- und Informationssicherheitsmanagement einen für die Geschäftsleitungen flexiblen und verständlichen Rahmen schaffen. Daneben sollen sie das Risikobewusstsein in den Unternehmen und gegenüber ihren Dienstleistern im Bereich IT erhöhen.

Fortis-Verfahren: Amsterdamer Berufungsgericht billigt Vergleich

Das Amsterdamer Berufungsgericht hat im Fortis-Verfahren einen von den Parteien ausgehandelten Vergleich im Umfang von EUR 1,3 Mrd. im Wesentlichen genehmigt.

Im Sammelklageverfahren stritten der Rechtsnachfolger des Finanzinstituts Fortis, der Ageas-Konzern, und die niederländische Aktionärsvereinigung VEB, die Aktionärsschutzvereinigung Deminor und die Stiftung Fortis-Effekt um Entschädigungen für ehemalige Aktionäre des Finanzinstituts Fortis. Dieses musste im Jahre 2008 durch die Benelux-Staaten im Zuge der Finanzkrise gerettet werden. Die klagenden Aktionäre fühlten sich durch die Umstrukturierung enteignet.

Das Amsterdamer Berufungsgericht bejahte im Vorfeld seine Zuständigkeit beruhend auf der Brüssel-I-VO, der Lugano-Konvention und dem nationalen niederländischen Recht, insbesondere dem Gesetz zur Durchführung von Sammelklagen (WCAM). Die Parteien einigten sich daraufhin auf einen Betrag von EUR 1,3 Mrd. zur Beilegung des Rechtsstreit und auf die Vereinbarung eines 25%-igen Aufschlags für aktive Kläger zur Deckung ihrer Kosten.





Insight: Clyde & Co

News

Clyde & Co Insurance Growth Report

Am 01.08.2018 hat Clyde & Co seinen Insurance Growth Report veröffentlicht. Im Rahmen der Untersuchung ist insbesondere eine Steigerung der Anzahl der Fusionen und Übernahmen festgestellt worden. In der ersten Jahreshälfte 2018 gab es weltweit 186 Fusionen und Übernahmen in der Versicherungsbranche. In der zweiten Jahreshälfte 2017 waren es hingegen nur 180. Seit dem Tiefpunkt im ersten Halbjahr 2017 stieg das Transaktionsvolumen zum zweiten Mal in Folge wieder an.

Positiv ist zudem, dass die Auswirkungen des bevorstehenden Brexit weniger gravierend sind als befürchtet. Trotz eines Anstiegs von Fusionen und Übernahmen in Europa im zweiten Halbjahr 2017, ging das Transaktionsvolumen in der ersten Jahreshälfte 2018 zwar zurück. Europa bleibt nach den USA im internationalen Vergleich jedoch die zweitstärkste M&A-Region.

Weltweit sind die M&A-Prognosen insgesamt so gut wie seit Langem nicht mehr. Neben weiteren Geschäften auf den Bermudas und in Europa, werden für China, die USA und den Nahen Osten Anstiege in der Transaktionsaktivität erwartet.

New Joiners

Wir freuen uns, dass mit Lukas Wagner und Christina Thiele zwei weitere Berater das Team in Düsseldorf unterstützen.

Events

- 11. Oktober 2018: Casualty Day zu Themen rund um Produkthaftung, Versicherungsfragen, autonomes Fahren und Climate Change Litigation in Düsseldorf
- 20. November 2018: Veranstaltung zu Berufshaftung und Vermögensschadenhaftpflichtversicherung (über DAV Arge Versicherungsrecht) in München

50+

Offices*

3,800

Total staff

415

Partners

1,800

Lawyers

www.clydeco.com

*includes associated offices

This update provides general information and is not intended to be comprehensive or to provide any specific legal advice. Professional advice appropriate to the specific situation should always be sought. Clyde & Co (Deutschland) LLP accepts no responsibility for loss occasioned to any person acting or refraining from acting on material contained in this summary. Any reliance on this information is solely at your own risk. No part of this summary may be used, reproduced, stored in a retrieval system or transmitted in any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, reading or otherwise without the prior permission of Clyde & Co (Deutschland) LLP.

Clyde & Co (Deutschland) LLP trades as Clyde & Co and is a limited liability partnership registered in England and Wales under number OC413029 and with its registered office at The St Botolph Building, 138 Houndsditch, London, EC3A 7AR, United Kingdom. Clyde & Co (Deutschland) LLP is registered in the partnership register of the Amtsgericht Essen under number PR. 3857.

© Clyde & Co (Deutschland) LLP 2018.
All rights reserved.